



Statuten

der

Stiftung Generationenkreis

I. Firma, Sitz, Vermögenswidmung und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Stiftung Generationenkreis wird eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Mörschwil errichtet.

Art. 2

Vermögenswidmung ¹ Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF00 (.....), welches auf ein Konto für die Stiftung einbezahlt wurde.

² Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäußert.

³ Die Stiftung unternimmt eigene Tätigkeiten zur Geldbeschaffung, führt Sammlungen durch und unterstützt Anstrengungen und Tätigkeiten anderer Organisationen oder Personen, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung dieses Zweckes angegriffen werden. Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, verwalten oder veräußern.

⁴ Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist Sache des Stiftungsrates und ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 3

Zweck Die Stiftung bezweckt, in und angrenzend an die politische Gemeinde Mörschwil generationenübergreifend Begegnungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der Region zu schaffen und dadurch den Austausch und das Verständnis zwischen den Generationen zu fördern.

Die Stiftung unterstützt bedürfnisorientiertes, generationen-verbindendes Wohnen sowie die Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Projekten, welche Generationen verbinden. Träger solcher Projekte können Private, Gemeinwesen, oder Vereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts sein.

² Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

II. Organe und deren Aufgaben

Art. 4

- Organe
- ¹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
 - ² Der Stiftungsrat kann ferner einen Beirat einsetzen.

Stiftungsrat

Art. 5

- Stiftungsrat
- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens einer/einem Präsidentin/en und maximal bis zu fünf weiteren Mitgliedern. In der Folge ersetzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation (Selbstergänzungs- oder Zuwahl).
 - ² Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.
 - ³ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - ⁴ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.
 - ⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat kann auch auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn keines seiner Mitglieder eine Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Stiftungsratsmitglieder und sind als solche zu bezeichnen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat zudem den Stichentscheid.

Art. 6

- Aufgaben Stiftungsrat
- ¹ Der Stiftungsrat ist für alle nicht einem anderen Stiftungsorgan übertragenen Aufgaben zuständig.
 - ² Er ist insbesondere zuständig für:
 - 1) den Erlass und die Revision des Stiftungsreglements;
 - 2) die Einsetzung eines Beirates und die Wahl dessen Mitglieder;
 - 3) die Berichterstattung an die kantonale Stiftungsaufsicht;
 - 4) die Wahl der Revisionsstelle.

- ³ Weitere Aufgaben und Einzelheiten der Organisation des Stiftungsrates werden von ihm im zu erlassenden Stiftungsreglement geregelt.

Art. 7

- Rechnungsführung ¹ Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- ² Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.
- ³ Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Revisionsstelle

Art. 8

- Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.
- ² Die Revisionsstelle erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über die Prüfung der Jahresrechnung an den Stiftungsrat.

III. Änderung und Aufhebung

Art. 9

- Änderung ¹ Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB ausdrücklich vor.
- ² Gemäss Art. 86a Abs. 2 ZGB darf der Zweck einer Stiftung, welche zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung steuerbefreit ist, nur insofern geändert werden, als der geänderte Zweck weiterhin öffentlich oder gemeinnützig ist.
- ³ Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde bzw. der Statuten der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 10

Aufhebung

- ¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- ² Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch die Aufsichtsbehörde auf einstimmigen Antrag des Stiftungsrates erfolgen.
- ³ Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an eine andere steuerbefreite gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz oder aber an das Gemeinwesen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Aufsicht und Handelsregister

Art. 11

Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Diese Statuten wurden an der Errichtung vom 17.12.2014 genehmigt.

Mörschwil, 17.12.2014

Der Stiftungsrat:

.....
Gallus Rieger, Präsident

.....
Doris Schultz, Mitglied

Amtliche Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten stimmen mit der an der Errichtung vom 17.12.2014 beschlossenen Fassung überein und werden hiermit amtlich beglaubigt.

Mörschwil,2014

Der öffentliche Notar:

.....
lic. iur. Markus Schultz

Amtliche Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten stimmen mit der an der Errichtung vom 17.12.2014 beschlossenen Fassung überein und werden hiermit amtlich beglaubigt.

Mörschwil,2014

Der öffentliche Notar:

.....
lic. iur. Markus Schultz